

landesrechtlich überhaupt zugestanden worden ist (wie z. B. nach dem Preussischen Ausführungsgesetz zum BGB vom 20. September 1899, a. a. O.). Eine Änderung der Satzungen — die Verlegung des Sitzes eingeschlossen — ohne ausdrückliche Genehmigung der für den Sitz der Stiftung maßgeblichen Aufsichtsbehörde der DDR ist unzulässig und gemäß § 134 BGB nichtig. Irgendwelche hierfür durchgeführten Handlungen sind rechtlich unerheblich.

Diese Zuständigkeit ergibt sich aus der Kontinuität zwischen der Staatsaufsicht während des Bestehens (§ 87 BGB) und der rechtsgestaltenden Mitwirkung des Staates bei Entstehung der Stiftung (§80 BGB), die ein Auseinanderfallen der örtlich maßgebenden Behörden ausschließt.

Die Zuständigkeit des § 80 BGB (Sitz der Stiftung) erstreckt sich folglich auch auf die Aufsichtsbefugnis des § 87 BGB.

Die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum BGB gehen bei der Konkretisierung ihrer Aufsichtsbefugnisse von dieser örtlichen Zuständigkeit aus. Sie bezeichnen das aufsichtspflichtige Organ näher und grenzen die Verantwortlichkeiten der einzelnen Dienststellen ab.

Zu dieser Frage hat das Oberste Gericht der DDR bereits in seinem Rechtsgutachten zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse der Carl-Zeiß-Stiftung in Jena vom 6. April 1954 auf S. 27/28 wie folgt Stellung genommen:

„Die Carl-Zeiß-Stiftung soll nach dem Willen des Stifters in Jena oder überhaupt nicht bestehen; da sie in Jena besteht, kann sie unter keinen Umständen durch den Federstrich einer Verwaltungsbehörde nach Heidenheim (Württemberg) verlegt werden.

Selbst wenn man es aber trotz alledem noch für möglich hielte, auch über diese Bedenken hinwegzugehen, so hätte eine derartige Anordnung Anfang 1949 nur von der thüringischen Staatsbehörde, und zwar von deren Justizministerium, getroffen werden können; denn nach der als Folge des ersten Weltkrieges eingetretenen Zusammenlegung der früher thüringischen Länder wurde durch § 10 der Thüringischen Ausführungsverordnung zum BGB vom 16. Mai 1923 (GesS. für Thüringen S. 287) bestimmt, daß für die Umwandlung des Zweckes einer Stiftung, deren Sitz sich in Thüringen befindet, das thüringische Justizministerium zuständig sein sollte. Solange also das Statut der Carl-Zeiß-Stiftung nicht geändert war, bestand das Domizil der Stiftung in Jena, und die württembergische Behörde hätte überhaupt, auch im äußersten Falle, nur dadurch „zuständig“⁴ im Sinne des § 87 BGB werden können, wenn vorher die bis dahin nach dem Landesgesetz einwandfrei zuständige thüringische Behörde die den Sitz der Stiftung betreffende Statutenbestimmung in einem rechtmäßigen Verfahren geändert hätte. Davon kann aber keine Rede sein.“

3. Die auf dem Stiftungsgeschäft und der Satzung aufbauende Verfassung ist eine Rechtsquelle, nach der die Stiftung im Innern verwaltet wird und nach außen hin im Rechtsverkehr handelnd auftritt (§85 BGB). Die staatliche Genehmigung gewährleistet dabei auch die Übereinstimmung mit dem zwingenden, den Statuten vorgehenden Landes- und gesamtstaatlichen Recht.

Bei einer Stiftung sind daher alle staatlichen Organe — ganz gleich welchen Staates (Ziff. III B 2 des Gutachtens) — in der Beurteilung des Inhaltes und der Rechtsfolgen der Stiftung daran gebunden, die den Willen des Stifters verkörpernden Vorschriften der Satzung mit zugrunde zu legen, weil die Stiftung überhaupt nicht anders tätig werden kann als durch ihre statutenmäßig dazu berufenen oder durch Gesetz zur Aufsicht berechtigten Organe. Die durch diese Handlungen erzeugten Wirkungen können folglich nur nach dem konkreten Inhalt des Statuts beurteilt werden.

4. Für vor dem Inkrafttreten des BGB (1. Januar 1900) gegründete Stiftungen

839 gelten nach Art. 163 EGBGB gleichfalls einheitlich die Bestimmungen der